



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Andreas Höppner (DIE LINKE)  
Abgeordneter Hendrik Lange (DIE LINKE)

### **Auswirkungen der Geflügelpest in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - KA 7/728

#### **Vorbemerkung der Fragestellenden:**

Am 20. März 2017 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie die risikoorientierte Aufhebung des Aufstallungsgebotes angeordnet. In diesem Zusammenhang bitten wir die Landesregierung ihre Feststellungen und Erkenntnisse dazu darzulegen.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie**

- 1. Wie viele in privaten und gewerblichen Haltungen in Sachsen-Anhalt gehaltene Vögel sind seit dem 27. November 2016 jeweils**
  - a) auf behördliche Anordnung hin getötet worden,**
  - b) wie viele der getöteten Tiere waren dabei tatsächlich nachweislich infiziert und**
  - c) wie viele Vögel sind eines quasi-natürlichen Todes infolge der Einstal-**  
**lungspflicht gestorben?**

zu a)

Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest (HPAI H5N8) mussten in Sachsen-Anhalt mehr als 42.000 Tiere auf behördliche Anordnung getötet werden:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| • private Hühnerhaltung (Landkreis Harz)      | 37 Hühner         |
| • Nutztierhaltung (Landkreis Jerichower Land) | 9.200 Enten       |
| • Nutztierhaltung (Landkreis Salzlandkreis)   | 33.260 Legehennen |
| • im Tierpark (Landkreis Anhalt-Bitterfeld)   | 134 Vögel         |

(Ausgegeben am 04.05.2017)

Zu b) ist anzumerken, dass bei einem Verdacht eines Tierseuchenausbruchs nach einem Stichprobenschlüssel eine bestimmte Anzahl von Proben bei lebenden Tieren untersucht wird. Sofern sich der Ausbruch der Tierseuche bestätigt, werden die getöteten Tiere nicht mehr beprobt und untersucht, sondern unschädlich beseitigt.

Zu c) liegen der Landesregierung keine Daten vor.

## 2. Wie haben sich

- a) die Einfuhr von und der Umgang mit Geflügelmist nach/in Sachsen-Anhalt,
- b) die Praxis der Geflügeltransporte innerhalb Sachsen-Anhalts, nach Sachsen-Anhalt und aus Sachsen-Anhalt heraus,
- c) die Ein- und Ausfuhr von Feder-, Knochen- und Blutmehl von Geflügel

**nach November 2016 entwickelt? Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung darüber und inwiefern hat sie Maßnahmen zur Unterbindung oder zu einer wirkungsvollen Kontrolle dieser Verbreitungswege potenziell infektiösen Materials ergriffen oder warum war das verzichtbar?**

zu a)

Gemäß Geflügelpestverordnung darf Geflügelmist aus wegen der Geflügelpest eingerichteten Restriktionszonen national nur in eine Biogasanlage oder Kompostieranlage verbracht werden. In Sachsen-Anhalt wurde festgelegt, dass das Verbringen nur in eine Biogasanlage mit Pasteurisierung erfolgen darf oder aber das auszustellende Geflügel vorher auf Geflügelpest mit negativem Ergebnis untersucht wurde (Stichprobe) und so das Risiko einer möglichen Erregerverschleppung durch Geflügelmist ausgeschlossen wurde.

Das innergemeinschaftliche Verbringen von Geflügelmist (vornehmlich aus den Niederlanden) nach Sachsen-Anhalt hat sich im Zeitraum 1. Dezember 2016 bis 31. März 2017 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum kaum verändert. Mit den Sendungen muss eine Veterinärbescheinigung mitgeführt werden, in der der für den Herkunftsbetrieb zuständige amtliche Tierarzt bestätigt, dass der Geflügelmist aus einem Gebiet stammt, das keinerlei Beschränkungen wegen des Ausbruchs der Geflügelpest unterliegt.

zu b)

Zu Geflügeltransporten innerhalb Sachsen-Anhalt und in andere Bundesländer liegen der Landesregierung keine Daten vor. Gemäß Geflügelpestverordnung darf Geflügel nur mit einer Ausnahmegenehmigung und unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (z. B. vorherige Untersuchung, verplombte Transportfahrzeuge) aus wegen Geflügelpest eingerichteten Restriktionszonen verbracht werden. In Sachsen-Anhalt wurden 29 Genehmigungen für das Verbringen von Geflügel und Bruteiern aus Restriktionszonen erteilt.

Im Zeitraum 1. Dezember 2016 bis 31. März 2017 wurde im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mehr Geflügel innergemeinschaftlich nach Sachsen-Anhalt ver-

bracht. Es ist demnach davon auszugehen, dass das Geflügelpestgeschehen in Sachsen-Anhalt keinen Einfluss auf das Verbringen hierher hatte.

Im Dezember 2016 wurden ca. 260.000 Stück Geflügel, im Januar 2017 ca. 320.000 Stück Geflügel, im Februar 2017 ca. 300.000 Stück Geflügel und im März 2017 ca. 230.000 Stück Geflügel aus anderen Mitgliedstaaten nach Sachsen-Anhalt verbracht.

Im Zeitraum 1. Dezember 2016 bis 31. März 2017 wurde im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mehr Geflügel aus Sachsen-Anhalt innergemeinschaftlich verbracht.

Im Dezember 2016 wurden ca. 170.000 Stück Geflügel, im Januar 2017 ca. 350.000 Stück Geflügel, im Februar 2017 ca. 250.000 Stück Geflügel und im März 2017 ca. 180.000 Stück Geflügel aus Sachsen-Anhalt in andere Mitgliedstaaten verbracht.

Brütereien, die in wegen der Geflügelpest eingerichteten Restriktionszonen lagen, waren von der Geflügelpest insofern betroffen, als dass sie keine Eintagsküken innergemeinschaftlich verbringen durften.

Geflügel darf innergemeinschaftlich nur mit einer Veterinärbescheinigung verbracht werden, in der der für den Herkunftsbetrieb zuständige amtliche Tierarzt bestätigt, dass das Geflügel aus einem Gebiet stammt, das keinerlei Beschränkungen wegen des Ausbruchs der Geflügelpest unterliegt und dass das zu verbringende Geflügel frei von klinischen Symptomen einer ansteckenden Geflügelkrankheit ist.

zu c)

Feder-, Knochen- und Blutmehl von Geflügel wurde im in Rede stehenden Zeitraum weder ein- noch ausgeführt. Im Zeitraum 1. Dezember 2016 bis 31. März 2017 wurde 12-mal mehr verarbeitetes tierisches Geflügelprotein aus den Niederlanden nach Sachsen-Anhalt verbracht als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Das verarbeitete tierische Protein muss aus zugelassenen Betrieben stammen und einer zugelassenen Verarbeitungsmethode unterzogen worden sein, die eine weitestgehende Abtötung von Erregern sicherstellt. Für das verarbeitete tierische Protein muss im Handelspapier bescheinigt werden, dass alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden, um eine Kontamination mit Krankheitserregern zu vermeiden.

### **3. Inwiefern stehen die in Punkt 2 aufgeführten Verbringungswege mit den Belastungen und der Verbreitung von Viren im Zusammenhang?**

Aus den epidemiologischen Ermittlungen in den von Geflügelpestausbüchen betroffenen Betrieben in Sachsen-Anhalt kann abgeleitet werden, dass die in Punkt 2 aufgeführten Verbringungswege nicht im Zusammenhang mit dem Geflügelpestausbüch und damit nicht im Zusammenhang mit der Verbreitung von Viren stehen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut kommt in der aktuellen Risikoeinschätzung zu dem Schluss, dass über den legalen Handel mit Tieren oder Waren auf Grund

umfangreicher Schutzmaßnahmen und Untersuchungs-/Zertifizierungsanforderungen nur eine geringe Gefahr einer Einschleppung der Geflügelpest besteht.